

# SATZUNG

des Vereins zur Förderung gemeinnütziger Zwecke Engelskirchen e. V.



## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung gemeinnütziger Zwecke Engelskirchen e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Engelskirchen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Kultur, Kunst, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Heimatpflege, Jugend- und Altenhilfe
  - des Sports, des Gesundheitswesens, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes
- im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen
- Förderung der Musik, des Liedgutes und der Literatur
- Bau, Unterhaltung und Einrichtung von Bürgerbegegnungsstätten
- Förderung der Jugendarbeit, u. a. Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Jugendbegegnungsstätten
- Förderung des Breiten- und des Leistungssports
- Förderung der Denkmalpflege gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen durch die Bereitstellung zweckgebundener Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern
- Förderung der Belange der das Rathaus Runderoth nutzenden gemeinnützigen Verbände und gemeinnützigen Organisationen.

Die Tätigkeit des Vereins darf sich nicht auf Pflichtaufgaben der Gemeinde erstrecken.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwölf Monaten die Mitgliederversammlung zu einer Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge; Spenden**

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens DM 60,00 (= Euro 31,20).<sup>Fn2)</sup>

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Neueintretende Mitglieder sind erst dann vollberechtigte Mitglieder, wenn der erste Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

(4) Spenden im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG der allgemein als besonders förderungswürdigen Zwecke sind unmittelbar einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, hier der Gemeinde Engelskirchen, zuzuwenden. Die Gemeinde leitet die zweckgebundene Spende an den Verein weiter.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen je einer durch die Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Geschäftsführer und stellvertretenden Kassenwart berufen wird. Vorstandsmitglieder müssen zugleich Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertreten.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts; der Vorstand ist verpflichtet, Buchführung und Jahresabschluss durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Prüfer prüfen zu lassen,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
6. Verwendung des Vereinsvermögens zur Verfolgung des Vereinszweckes.

**§ 9****Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

**§ 10****Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von acht Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in schriftlicher Form festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**§ 11****Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das den fälligen Beitrag entrichtet hat, eine Stimme; jedes Ehrenmitglied hat ebenfalls eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags im Rahmen der Regelung nach § 5 dieser Satzung,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, wobei die Abberufung eines Vorstandsmitglieds nur aus wichtigem Grund möglich ist,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Bestellung der Rechnungsprüfer.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

**§ 12****Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, Spätestens bis zum 30. 6., soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**§ 13****Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Der Versammlungsleiter kann zur Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn nicht mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist und die Frage der Beschlussfähigkeit auf Antrag eines Vorstandsmitglieds in der Versammlung geprüft wird; wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 14

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. Juni 1987 errichtet.

---

#### **Fn1:**

**Auf Beschluss des Vorstandes kann im allgemeinen Schriftverkehr des Vereins, bei Veranstaltungen und zu Werbezwecken auch folgende Vereinsbezeichnung verwendet werden:**

**KULTUR**  *leben*  
Verein zur Förderung gemeinnütziger Zwecke Engelskirchen e.V.

#### **Fn2:**

**Die Mitgliederversammlung hat am 27.05.2010 einstimmig die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf 39,50 € beschlossen.**